



## **Mitgliederversammlung & Einladungsfrist**

Stand: 13.07.2020

Mitgliederversammlung: Wie lang muss die Einladungsfrist mindestens sein?  
Oberlandesgericht Hamm, Beschluss 20.11.2019 [Aktenzeichen 27 W 76/19]

Die Frist für die Einladung zur Mitgliederversammlung muss – wenn die Satzung das nicht regelt – mindestens eine Woche sein.

Das Oberlandesgericht Hamm hält das für die Mindestfrist bei reinen Geselligkeitsvereinen, die nur ortsansässige Mitglieder haben.

Fehlt in der Satzung eine Bestimmung über die Einberufungsfrist, so ist sie so zu veranschlagen, dass es jedem Mitglied möglich ist, sich auf die Versammlung vorzubereiten und an ihr teilzunehmen. Welche Ladungsfrist angemessen ist, lässt sich allgemein nicht sagen. Ein wesentlicher Gesichtspunkt ist, ob die Mitglieder am Versammlungsort wohnen oder ob sie von weit her anreisen müssen. Auch die bei beruflich stark belasteten Personen vorhersehbaren Termenschwierigkeiten sind in Rechnung zu stellen.